

## Presseinformation 2/2007

24. April 2007

Seite 1 von 4

### **IDW: Bundestag muss Unternehmensteuerreform nachbessern**

Die aktuelle Unternehmensteuerreform soll den Wirtschaftsstandort Deutschland durch international wettbewerbsfähige Steuersätze attraktiver gestalten, um die Investitionsbereitschaft in- und ausländischer Unternehmen zu fördern. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) begrüßt die vorgesehene Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15% sowie die Ermäßigung des Steuersatzes für thesaurierte Gewinne von Personenunternehmen auf 28,25%. Die geplanten Gegenfinanzierungsmaßnahmen wirken nach Ansicht des IDW allerdings zu Teilen kontraproduktiv und überkompensieren in vielen Fällen die geplanten Steuersatzsenkungen. Eine Nachbesserung des Gesetzespaketes durch den Bundestag ist daher nach Ansicht der Wirtschaftsprüfer dringend erforderlich.

Im Vordergrund der Gegenfinanzierungsmaßnahmen steht die Einführung einer sogenannten **Zinsschranke**. Danach soll der Zinsabzug auf 30% des um die Zinsaufwendungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns beschränkt werden. Zunächst nicht abzugsfähiger Zinsaufwand kann in die nachfolgenden Jahre vorgetragen und dort gegebenenfalls steuermindernd geltend gemacht werden. Die Zinsschranke wird vor allem Konzernunternehmen treffen, die zu einem hohen Anteil fremdfinanziert sind, wie z.B. anlageintensive Unternehmen und solche, die im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätig sind. „Damit wird die Anwendung der Zinsschranke gerade nicht auf die vom Gesetzgeber zu erfassenden Unternehmen beschränkt, die Fremdfinanzierungsaufwand zur Minderung ihres steuerlichen Gewinns ins Inland verlagert haben“, kritisiert Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des IDW. „Die als Mittelstandskomponente vorgesehene Freigrenze von 1 Mio. Euro Zinsaufwand ist nicht ausreichend, um bei mittleren Unternehmen die Anwendung der Zinsschranke zu verhindern. Außerdem soll ein nur geringfügiges Überschreiten zur Versagung des gesamten Zinsabzugs führen.“ Positiv zu werten sei, dass die Zinsschranke keine Anwendung finden soll, wenn der Betrieb nicht zu einem

## Presseinformation 2/2007

24. April 2007

Seite 2 von 4

Konzern gehört. Bei Konzernzugehörigkeit soll die Abzugsbeschränkung nur greifen, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs nicht kleiner ist als die Eigenkapitalquote des Konzerns (sog. Escape-Klausel). Sachlich falsch sei allerdings die vorgesehene Kürzung des Eigenkapitals des Betriebs um die im Einzelabschluss ausgewiesenen Anteile an anderen Konzernkapitalgesellschaften bei der Berechnung der Quote. „Das ist nicht hinnehmbar und bewirkt vor allem bei Holdinggesellschaften, dass sie der Zinsschranke nicht entgehen können“, beanstandet Naumann und schlägt stattdessen eine Teilkonzernbetrachtung vor, bei der nicht die Eigenkapitalquote des Betriebs, sondern diejenige des inländischen Teilkonzerns mit der Eigenkapitalquote des Gesamtkonzerns verglichen wird. „Dies wäre eine deutlich zielgenauere Lösung“.

Bei Kapitalgesellschaften soll die Zinsschranke die Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung ersetzen und zur Anwendung kommen, wenn die Vergütungen für Fremdkapital an einen zu mehr als einem Viertel beteiligten Anteilseigner mehr als 10% der Zinsaufwendungen betragen. Das IDW kritisiert die Verzahnung der beiden Regelungen, da sie zu unbilligen und rein zufälligen Ergebnissen führt, die sich im Einzelfall nicht beeinflussen lassen.

Kritisiert werden vom IDW auch die vorgesehenen Regelungen zum **Verlustabzug bei Körperschaften**, die die bisherige Mantelkaufregelung ersetzen sollen. Alleiniges Merkmal für den Wegfall von Verlustvorträgen soll nach der Neuregelung die Übertragung von Anteilen sein. Eine solche Regelung steht nach Ansicht des IDW in Widerspruch zu dem verfassungsrechtlich geschützten Prinzip der Leistungsfähigkeit, da sie den Verlustabzug pauschal versagt. Außerdem verfehlt sie das vom Gesetzgeber ausdrücklich angestrebte Ziel, eine weitgehende Rechtsformneutralität bei der Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften zu erreichen. „Das Zusammentreffen von Zinsschranke, Mindestbesteuerung und Verlustabzugsbeschränkung wird den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig beeinträchtigen“, fasst Naumann zusammen.

Der Gesetzentwurf sieht für im Privatvermögen zufließende Kapitaleinkünfte die Einführung einer **Abgeltungssteuer** mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% vor. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten soll ausge-

## Presseinformation 2/2007

24. April 2007

Seite 3 von 4

geschlossen sein. Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Gesellschafter, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, unterliegen somit zukünftig der Abgeltungssteuer. Betroffen von dieser Neuregelung sind vor allem diejenigen Steuerpflichtigen, die ihren Beruf als Selbständige in einer GmbH ausüben, z.B. Handwerker oder Freiberufler. Die Regelung führt jedoch zu unbilligen Ergebnissen, wenn Anteilseigner ihre Anteile nicht ausschließlich aus Eigenkapital finanziert haben, da ihnen der Abzug der Fremdkapitalkosten versagt wird. Demgegenüber bleibt der Finanzierungsaufwand abzugsfähig, wenn Anteilseigner der Gesellschaft ein fremdfinanziertes Darlehen gewähren. Das IDW hält diese Bevorzugung für nicht nachvollziehbar und verlangt für wesentlich beteiligte Anteilseigner eine generelle Ausnahme von der Anwendung der Abgeltungssteuer auf von der Kapitalgesellschaft zufließende Kapitalerträge. „Sonst besteht die Gefahr, dass Anteilsübertragungen im Privatvermögen zukünftig erheblich erschwert werden“, betont Naumann.

Personenunternehmen können die geplante **Thesaurierungsbegünstigung** für den vollständigen Gewinn eines Jahres nur in Anspruch nehmen, wenn keine Entnahmen getätigt werden. Die auf die betrieblichen Einkünfte einschließlich des Thesaurierungsbetrages anfallende Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer werden jedoch auch als Entnahme angesehen, wenn ihre Zahlung aus betrieblichen Mitteln erfolgt. Infolgedessen kann die Thesaurierungsbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden. Um eine Gleichstellung mit der Besteuerung von Kapitalgesellschaften zu erzielen, fordert das IDW, dass die Zahlung der auf die thesaurierten Gewinne entfallenden Steuern auch dann nicht als Entnahme gilt, wenn sie aus betrieblichen Mitteln erfolgt.

Kritisiert werden auch die vorgesehenen Änderungen im Außensteuergesetz zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes und zur Funktionsverlagerung.

## Presseinformation 2/2007

24. April 2007

Seite 4 von 4

### **Kontakt:**

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

Leiterin Öffentlichkeitsarbeit/Mitgliederinformation: Dr. Petra Wiedefeldt

Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/4561-127, Fax: 0211/4561-88-127, E-Mail: [wiedefeldt@idw.de](mailto:wiedefeldt@idw.de)

---

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), gegründet 1932, repräsentiert rd. 12.000 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, damit mehr als 85% aller deutschen Wirtschaftsprüfer. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Das IDW wahrt die Interessen seiner Mitglieder, unterstützt deren Berufsausübung durch fachlichen Rat und berufsständische Standards, fördert die Aus- und Fortbildung der Wirtschaftsprüfer und ihres beruflichen Nachwuchses und leistet umfassenden Mitgliederservice. Themen der Rechnungslegung und Prüfung, des Steuer- und Berufsrechts sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung sind Gegenstand der Tätigkeit des IDW. [www.idw.de](http://www.idw.de)